

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 1. Juli 1799.

## I. Publicandum.

Da missfällig wahrgenommen worden, daß das bersteuerte und abgemahlene Getraide nicht allezeit wieder zur Rückwage gebracht, und das darauf ertheilte Meißel-Zettel abgeliefert wird, dieses aber zur Verhütung der Defraudationen durchaus erforderlich ist! So haben Sr. Königl. Maj. von Preußen, Unser Allergnädigster Herr vermdae des unterm 23ten May a. e. erlassene Reser. clem. zu verordnen geruhet.

daß eine Strafe, von 8 g Gr. für jeden Scheffel sowohl für den Meißelanten, wenn er das Mehl selbst holet, ohne sich des Karrens zu bedienen, als auch auf den Müller, auf jeden Fall, wenn er solches verabsolgen läßt, oder wenn dessen Karrenknecht solches ohne Rückwage abgeliefert hat, bestimmt worden, daß jedoch, wenn das Mehl, welches ohne Zuthun des Meißelanten zurückgeliefert wird, diese Strafe nicht von letztern, sondern von den Müller oder den Knechten erlegt werden solle.

Den sämtlichen städtischen Einwohnern sowohl als den Müllern wird daher solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Sign. Minden den 1sten Juny 1799.

Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen  
Meyer, Haß, v. Hüllesheim.

## II. Citationes Ecdictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. thun kund und kügen hierdurch zu wissen, demnach die Aebtissin des Stiffts Schilde-sche, v. Ledebur mit Tode abgegangen ist, und deren intestat Erben sich in Absicht des Nachlasses dahin erklärt haben, die Erbschaft nur mit der Wohlthat des Inventarii antreten zu wollen, mithin um Eröffnung des Liquidations-Prozesses und Vorladung der etwaigen Erbschafts-Gläubiger gebeten, diesem Gesuche auch Statt gegeben werden, daß Wir also Terminum Liquidationis auf den 30sten Septbr. 1799 vor dem Depudato Regierungs-Rath Wermuth bezielen lassen, und sämtliche Erbschafts-Gläubiger der verstorbenen Aebtissin v. Ledebur zu Schilde-sche hierdurch verladen lassen, im erwähnten Termine des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung zu erscheinen, ihre Ansprüche an den Nachlaß unter Vorbringung der in Händen habenden schriftlichen Bescheinigungen oder Anzeigung der sonst zu gebrauchenden Bescheinigungsmittel anzukündeln, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden Creditoren mit ihren Forderungen an dasjenige Vermögen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Zugleich wird den unbekanntem Creditoren, die nicht etwa persönlich die An-

C



meldung verrichten können oder wollen, hiermit angedeutet, daß ihnen der Criminal-Rath Hoffbauer und der Justizcommissair Riecke zu Mandatarthen in Vorschlag gebracht werden, an die sie sich also wenden können.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Insiegel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt worden. So geschehen Minden den 18ten Juny 1799.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen etc.

31120 nos in d. p. Arnim.

Auf Inhalten eines ingrossirten Gläubigers soll das dem hieselbst verstorbenen Musicant Müller zugehörige, auf hiesiger Neustadt sub No. 191 belegene, und nebst dem dahinter befindlichen kleinen Hofraum und Obstbäume zu 79 Rthlr. 21 gr. geschätzte, olim Krusenische Haus in Termino den 20ten Julii Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufslustige werden hiedurch aufgefordert, in bemeldeten Termine ihr Gebot zu eröffnen und hat nach Befinden der Besibietende den Zuschlag zu erwarten.

Auch werden hiedurch alle diejenigen, welche an jenem Hause, nebst Zubehör, oder den sonstigen geringen Nachlaß des Müllers Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche in dem bezielten Termine ohnfehlbar anzugeben, und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung, daß die sich nicht meldenden Creditoren mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern damit auf immer abgewiesen werden.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation und resp. Subhastations-Patent beim hiesigen Amte und Mindes Stadtgericht affigirt, den Mindenschen Anzeigen 3 mal insirt, auch per publicandum zu

Petershagen gehörig bekannt gemacht worden. Signatum Petershagen den 7ten May 1799.

Königl. Preuß. Justizamt

Decker.

Da die Königlich eigenbehörige Post-Sette, Nr. 8. Banersch. Brock in Brackwede wegen vieler Schulden und schlechter Wirthschaft des bisherigen Besitzers meistbietend verkauft werden soll; so werden hiernit alle und Jede, welche sowohl an dieses Colonat selbst und dessen Grundstücke einen Realanspruch und eine Dienbarkeit behaupten wollen, als an den Colonum selbst Forderungen haben, auf den 3ten Septbr. c. Morgens 10 Uhr an das Gerichtshaus verabladet, um alsdann persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, werden mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Sette und an das Kaufgeld dafür präcludiret, und soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Amt Brackwede den 20ten May 1799.

Unter Zustimmung des repräsentirenden Gutsherrn hat der Colonus Mettemeyer im Kirchspiel Werste um Convocation seiner Gläubiger in Behuf näherer Liquidirung und Verhandlung wegen Abschließung eines prädiat-Contracts gebeten.

Wenn nun diesem Gesuche deferiret worden so werden alle diejenigen, welche an den gedachten Col. Mettemeyer Forderung und Ansprüche haben hiedurch vorgeladen in Termine den 16ten Sept. ihre Forderungen anzuaeben und zu verificiren.

Zugleich soll mit den anwesenden Creditoren wegen Abschließung eines Contracts die Theilweise Befriedigung der Gläubiger betreffend Verhandlungen gepflogen werden, und müssen sich die etwa Ausbleiben-



den, unbewußt zu bindenden Beschlus ohne das ihrer Seits Widerspruch Statt hat gefallen lassen. In dem Justiz-Amt Tecklenburg den 2ten Junij 1799.

Striebeck.

Da die Königlich Eigenbehörige Bischöfliche Stette zu Mettingen schon mehrere Jahre unterm Aufschlage gestanden haben für die unbewußigten Gläubiger nichts heraus gekommen, vielmehr das Colonat durch die Unthätigkeit des zeitigen Coloni immer mehr zurück gekommen, so ist für gedachten Coloni eine Leibzucht bestimmt, und zugleich von Hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer beschloffen, mit Allerhöchster Genehmigung, die Stette vereinzelt in Erbpacht zu geben, und mit den Erbstandsgeldern die Gläubiger zu befriedigen; wozu nach den vorläufig geschlossenen Erbschafts-Contracten, welche künftiges Jahr zur Vollendung kommen können, die beste Aussicht in Beziehung auf die schon bekantten real und personal-Gläubiger vorhanden ist.

Damit indes hiebei kein Gläubiger verliere, und jede Forderung gehörig nachgewiesen werde, so ist die gerichtliche Zusammenberufung sämtlicher Gläubiger der Bischöflichen Stette, und des zeitigen Coloni verordnet, und am 2ten von Liquidations-Proceß über die ausstehenden Erbstandsgelder der Bischöflichen Grundstücke eröffnet.

Es werden daher alle real und personal-Gläubiger hiers durch öffentlich verabladet, sich in dem auf den 20ten Julij c. bestimmten Liquidations-Termin zu Erbenbüch in des Cassenraths Stalls Behausung zur Liquidation und Verifikation ihrer Forderungen entweder in Person oder durch zutägige Bevollmächtigte einzufinden, und hiernächst ihre Befriedigung entweder selbst, oder wenn die Schulden mehr, als vermuthet wird,

betragen möchten, nach der Ordnung verhältnismäßig zu gewärtigen.

Diesem Gläubiger, die sich in diesem Termine nicht melden, noch ihre Forderungen bewiesen werden, werden mit ihren Ansprüchen und Vorrechten von der Bischöflichen Stette und allen dazu gehörigen Grundstücken, so wie auch von den daraus zu lösenden Erbstandsgeldern abgewiesen werden; indem der etwaige Ueberschuss der Erbstandsgelder dem Fisco als sein Eigenthum wird zugesprochen, und die aus gebliebene Gläubiger an den Coloniar-Bischöf persöhnlich werden verwiesen, also ihnen in Absicht der Stette gegen den Fisco und die befriedigte Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Lingen den 1ten März 1799.

Königlich Preuss. Rengersches Depu-

tations-Gericht.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Die alte Poststraße vom Mägen Holz bis an die Wohnung des Coloni Nolting in Rodthörn welche 608 □ R. 79 F. hält soll in Termine den 2ten Julij, oder weder im Ganzen oder auch in Abschnitten, je nachdem sich dazu Kaufstücker finden, mehrstbietend verkauft werden. Kaufstücker werden eingeladen, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden, Bedingungen zu vernehmen und ihr Gebot zu ertheilen.

Minden den 2ten Junij 1799.

Königl. Entschädigungs-Commission

beim Wegebau.

Vorkmahn. Brüggemann.

Der ohnweit der Poggennühle belegene, sogenannte Lipfingsche Poggenkamp soll auf Verlangen der Eigenthümerin am 13ten Jul. bey dem Förster Bachhaus zur Petersbrücke freywillig, meistbietend verkauft werden, wo sich die Kaufstücker Nachmittags 2 Uhr einzufinden, die Bedingungen vernehmen und das weitere erfahren können. Petershagen den 20ten Junij 1799. Becker.



**A**uf Requisition Hochfürstl. Obdenk. Cam-  
zellen, und ad instantiam der Wirt-  
schaft der Kupfer- und verkehrten  
Küster Meyer, soll dasselbe in der  
Straße sub Nr. 616 belegene Haus, so-  
unten mit einer Wohnstube, und Kammer  
einer Kammer oben, einen beschossenen  
Boden einen Hofraum und Brunnen ver-  
sehen, auch frey und unbeschwert ist, des-  
gleichen der dazu gehörige zum Garten  
aptirte Gemeinheitsplatz nahe vorm Rath-  
thor, gegen den Bonordenschen Garten  
über freiwillig, jedoch öffentlich meistbie-  
tend subhastirt werden. Es ist dazu Lex-  
mimus auf den 2ten August anberaumt  
und werden daher Kauflustige eingeladen,  
sich zur gewöhnlichen Zeit, Mittags 12 Uhr  
am Rathhause einzufinden Both und Ge-  
genboth darauf zu thun, und zu gewärtigen,  
daß solches Haus mit Zubehör plus  
licitanti nach Befinden zugeschlagen wer-  
den soll. Erford. den 30ten May 1799.  
Gemeinlytes Königl. und Stadtgericht.

207. 200. Culemjeer.

**D**ie Nachlassenschaft des verstorbenen  
Kammerdirectors Tiemann in Hamm  
am Hofe Graffschaft Mark soll daselbst am  
2ten August und folgende Tage meistbie-  
tend verkauft werden. Es befinden sich  
darunter die Vorz. st. in die Juris-  
prudenz und das Cameralfach einschlagen-  
de große und kleine Werte, so wie andere  
brauchbare Sachen zum Beispiel:

Das theatrum Europaeum in Fol. 20 B.  
mit Kupfern. Die Oeconomia forensis.  
Pfeffers Lehrbegriff der Cameralwissenschaft,  
11. 8 Theile. Krügers Encyclopaedie, 72  
Bde. in 12. Die allgemeine deutsche Bi-  
bliothek, 115 Bde. nebst 12 Anhängen  
comp. Von der neuen deutschen Bib-  
liothek die ersten 8 Bände. Kleins Annalen,  
17 Bde. Schlegels Geschichte der Deut-  
schen, 13 Bde. Vitters Rechtsfälle, 10  
Theile. Gramers Wehrliche Nebenun-  
den, 128 Theile. Büschows Elementar-

werk, mit dazu gehörigen Kupfern, 113  
Bände. 1799. 1798. 1797. 1796. 1795.

Die Bücher sind sämtlich sehr gut con-  
ditioirt und mehrtheils in Franzband  
gebunden.

Auswärtige Liebhaber können sich mit  
ihren Bestellungen an den Herrn Rector  
von Haaren in Hamm wenden; der auch das  
vollständige Verzeichniß mittheilen wird.

**D**ies mittelst Rescr. Clem. d. d. Berlin, den  
12ten März allerhöchst genehmigt wor-

den; daß die Vogten- oder Amtshäuser und  
Zubehör zu Lengerich, Schapen und Thui-  
ne, hiesiger Graffschaft Lingen, öffentlich  
und meistbietend verkauft werden sollen;

und zu diesem Verkauf terminus auf den  
31. August in Schapen, auf den 12. August  
in Lengerich, und auf den 19. August in  
Thuike, Morgens 10 Uhr an Ort und Steh-

le in den Amtshäusern selbst, angesetzt wor-  
den ist; so wird dieses hiermit beandt ge-  
macht, und Kauflustige eingeladen, sich  
an gedachten Tagen einzufinden, und ihre

Geböthe zu erfuchen; da wann der Meist-  
bietende salva approbatione den Besatzlag  
zu gewärtigen hat. Nach können Liebha-

ber vorher die Taxe und Bedingungen bey  
mir einsehen, und werden daraus bemer-  
ken, daß die Vogtengründe zu Lengerich,

aus dem Wohnhause, Scheune, Garten  
und Hof; die Vogtengründe zu Thui-  
ne, aus dem Wohnhause, Scheune, Gar-

ten und Weideland; und die Vogtengrün-  
de zu Schapen, aus dem Wohnhause,  
Bachhause, Stall- und Scheune, den Gar-

ten am Hofe, dem Lande hinter dem Garten,  
dem Kampfe am Garten, dem Weidelande  
am Garten, dem Vogtenkampfe, dem Lande  
auf der Hülpe, und der Vogtenwiese be-

stehen, und diese letztere, entweder im  
Ganzen oder einzeln, nach Currenz der  
Liebhaber, verkauft werden sollen.

Die Taxe ist bey dem Herrn Rector  
von Haaren, den 14ten Juni 1799. im  
Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-  
Rath und Deputatus Camerae perpetuae,  
den 12ten März 1799. Mauerbach 1799.



## IV. Avertissements.

Es stehen respective 1000 und 500 Rthlr. in Golde, gegen sichere Hypothek so gleich zu verleihen, davon ein wohlöbliches Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht giebt. Minden d. 17. Jun. 1799.

**Minden.** Wer an meinen verstorbenen seligen Mann, oder an mir irgends eine Forderung an Geld oder andern Sachen zu machen hat, der beliebe sich spätestens in vier Wochen bey mir deshalb zu melden.

Auch bin ich willens meinen großen Garten vor dem Simeons Thore, nebst zubehöriger Wiese und Wall, aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich deshalb zu jeder Zeit bey mir einfinden, und die näheren Bedingungen erfahren.

Johanne verwittwete v. Arnim  
gebörne Wattenbergen.

Es wird denen Einländern bekannt gemacht, daß eine Parthey von 50 Stück Rosleder zu verkaufen und jeder Zeit zu haben sind bei Schilling. Minden d. 27. Juny 1799.

**Petershagen.** Wer Schaafs wolke kaufen wil, kann sich binnen 14 Tagen auf dem v. Wesselschen Hofe zu Petershagen melden. Den 23. Juny 1799.

Da ich auf einige Jahre verreise, so ersuche diejenigen, so an mich etwa eine Forderung zu haben glauben, sich binnen 14 Tagen damit zu melden, nach dieser Zeit erkenne nichts an. Bielefeld den 17ten Juny 1799.  
Neubaus.

## V. Notification.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bürger, und Betsler Henrich Henneling dem von dem Backmeister Kauff zur freiwilligen Subhastation ausgestellten, mit seiner seligen Frau Li-

sette Hugo erheiratheten, vor dem Neuen Thore, an der Neuen Thorschen Straße belegenen Garten für 595 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden, und mit Einwilligung des Verkäufers den Zuschlag erhalten hat. Minden den 10 Juny 1799.

Magistrat allhier.  
Schmidts. Nettebusch.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß von denen von der verstorbenen Frau Witwe Canzley Directorin Colson, geborne von Flobrup zu Dückenburg hinterlassenen, und zur freiwilligen Subhastation ausgestellten Grundstücken:

1) Der Bürger, und Brandweinbrenner Christian Bögeler, Bier und einen halben Morgen zehntpflichtiges, im Ruhthorschen Felde am segenannten Simeons Garten belegenes Land für 610 Rthlr. in Golde;

2) Der Herr Obristwachtmeister von Kenzel den am Walle, ohnweit der Johannis Kirche hier in der Stadt belegenen Garten, nebst darin befindlichen kleinen Hause für 605 Rthlr. in Golde, und

3) Der Seiler Meister Henrich Wolff, den vor dem Marien Thore am Rosenthal belegenen Garten für 710 Rthlr. in Golde;

Bestbietend erstanden, und nach eingegangener Einwilligung der Colsonschen Erben adjudicirt erhalten hat. Minden den 7 Juny 1799.

Magistrat hieselbst.  
Schmidts. Nettebusch.

Es ist einem Unterthan in Kleinenbremen vor etwa 8 Tagen ein Pferd zugelaufen, dessen Eigenthümer nach desselben Versicherung noch nicht ausgemittelt werden können, ob solches gleich in der Nachbarschaft allenthalben bekannt gemacht worden. Der Eigenthümer wird daher hierdurch aufgefodert sich a dato binnen 4 Wochen und spätestens in Termino Sonabendts den 13ten Julii Vormittags hie-



selbst auf dem Amte zu melden und als ein solcher gehdrig zu legitimiren, da ihm denn das Pferd gegen Erstattung der Fütterung und anderer Kosten, so wie der gesetzlichen Belohnung für den Finder verabsatzt werden wird. Meldet und legitimirt sich keiner als Eigenthümer; so wird solches jenem eigenthümlich zugeschlagen werden.

Hausberge am 15ten Junii 1799.

Königl. Preuss. Amt.

Schmidt,

Linkmeyer.

## Das Dörfchen.

In Frühling.

Trautes Dörfchen, jetzt im Blumenkleide  
der verjüngten Erde eingehüllt,  
trautes Dörfchen, fern vom schielenden  
Weibe,  
du der simplen Einsalt treues Bild,  
o Pnygona es mir auf sanften Schwün-  
gen  
meiner Muse dir ein Lob zu bringen,  
welches meiner Seele heiß entquillt.

Fern vom Stolz des Städters auf  
Palläste  
und auf Marmorsäulen dick und groß,  
sind nur Hütten, dicht von Stroh und  
veste,  
stilles Dörfchen, dein zufriednes Loos.  
Sie beschützen dich vor Sturm und Re-  
gen,  
und bewahren einen reichen Segen  
aus der Erde mütterlichen Schoos.

Es haben die Eheleute, Amtmann Hen-  
rich Frid. Wilhelm Perczonius und  
Louisa geborne Wille zu Thune die zu Mes-  
singen belegene freye Wischen Wohnung  
den Eheleuten Johan Henrich Bülke und  
Anne Marie geborne Menger mittelst des  
heute intabulirten Kaufcontractts verkauft.  
Lingen d. 13 Juny 1799.

Königl. Preuss. Tecklenburg-Lingensche  
Regierung.

Möller.

Hindus Gold und schwererrungne  
Perlen

trüben deiner Kinder Frieden nicht,  
Durch das Säuseln hoher schlanker Erlen  
werden sie zum Schlummer eingewiegt,  
Frey von Gram beschleicht sie der  
Schlummer,  
Frey von Neid und Uebermuth und  
Kummer  
wecket sie des Tages röthend Licht.

Faule Trägheit, vieler Städter Plage,  
ist aus deinen Hütten fern verbannt.  
Stolze Rosse ziehen noch vor Tage  
schraubend braune Furchen durch das  
Land.

Milch und Brodt verleiht zum Tage  
mehr als Marzipanen, Kraft und Stärke.  
Deiner Koffesührer starker Hand,



Kege Feiß verdränget die Kabale,  
bis zu unerforschter Meere Strand  
Ihre landverpestend giftige Schale  
rührte niemals deiner Söhne Hand.  
Nur den Lichtscheun, trägen Tagedieben,  
die Verdienste in die Winkel schieben,  
Menschen tödten, ist ihr Werth bekannt,

Deiner fetten Auen reiche Kräuter,  
wie sie keine deiner Nachbarn sahn.  
Füllen starker Rüche weite Eiter,  
mit des Himmels reichen Segen an.  
Singend tragen deine schlanken Mädchen,

volle Cymer zu dem nächsten Städtchen.  
Gold dafür zum Brautschmuck zu emp-  
fahn.

Du kennst nicht der Thoren falsche  
Lehren,

von dem blinden Schicksal, und so mehr,  
Heilig ist der Sonntag dir zu hören,  
deines Seeligmachers reine Lehr.

O, du glücklich Dörfchen, dessen Glauben  
Trost im Tode nicht Verführer rauben,  
was willst du zu deinem Glücke mehr?

K. B.

W.

### Ein bewährtes Mittel beim rothen Wasser (Rothharnen) des Rindviehs.

Man schneide von einem tüchtigen  
Schnitte Brodt die Kruste ab, be-  
schmiere die Krume recht fett mit Butter,  
und bestreue diese wieder in der Dicke ei-  
nes kleinen Fingers mit gestoßenem gelben  
Rüchen-Schwefel. Dies Schwefel Butter-  
brodt gebe man dem kranken Haupte ein,  
und um ein paar Stunden wird man die  
Wirkung sehen. Ich habe schon die Er-  
fahrung, daß durch dieses Mittel ein  
Haupt noch gerettet wurde, bei dem das  
Uebel bereits den Grad erreicht hatte, daß  
der Urin, statt roth, schon schwarz ge-  
färbt war.

Da, wie ich glaube, das rothe  
Wasser mit dem sogenannten Rücken-  
blut in genauer Verbindung steht, und

beides bei dem Vieh wohl nichts anders  
sein mag, als die guldene Uder (Hä-  
morrhoiden) bei den Menschen, und da  
in diesem Falle die Aerzte häufig Schwefel-  
blüte verordnen; so ergiebt sich viel-  
leicht hieraus die heilsame Wirkung dieser  
Kur, die ich, nur zu rechter Zeit ge-  
braucht, nie fehlschlagen sah, und durch  
deren Mittheilung ich und die Meinigen  
schon manchem besorgten Hausvater seine  
Kuh oder seinen Ochsen gerettet haben.  
Vielleicht kommt sie auch jetzt, da um die-  
se Jahreszeit dies Uebel besonders zu herr-  
schen pflegt, gerade wie die Hämorrhoiden  
bei den Menschen, manchem Wirth zu  
statten.



Eine gewisse Privatperson, welche ihren Blumengarten bestellte, steckte, einer jeden Sorte Säamen gegenüber, kleine Stöckchen mit Karten, auf welchen die Namen der Blumen geschrieben waren. Wenige Zeit hernach fand sie die Karten alle zernagt; sie erneuerte sie wieder; sie hatten aber dasselbige Schicksal. Die auf die Karten so leckerhaften Schnecken gaben ihr auf diese Weise beständig etwas zu thun. Die Person gerieth auf den Einfall, daß der Keim sie vielleicht herbei lockte, und daß die Schnecken diese Nahrung aller andern vorzögen. Endlich fand sie gegen den Herbst wieder neue Einwohner

hinter diesen Karten. Dies Mittel ist sehr leicht anzustellen. Es ist zu bewundern, daß die Gärtner, welche sich eben solcher Zeichen bedienen, nicht schon lange diese Entdeckung gemacht haben. Wenn der Keim die Schnecken herbeizieht, so ist es sehr wahrscheinlich, daß sie sich um ein unglasirtes Gefäß, welches damit überstrichen würde, häufig versammeln würden. Diese schädlichen Thierchen aus ihren Löchern und unter den dicken Blättern hervorzusuchen, ist zu mühsam und verdrüßlich; die eben beschriebene Lockspeise würde sie am besten Tage herbei ziehen, da man sie leicht gänzlich verbannen könnte.

### Von einem Freunde der Wahrheit.

Ein jeder von uns macht ein mehr oder weniger wichtiges Mitglied des Staatskörpers aus; erhält jedes Glied sich gesund und stark, so muß auch der ganze Körper gesund und stark seyn. Sind aber die meisten Glieder krank und erschlaft, so können die wenigen gesunden den Körper nicht erhalten. Ein jeder greife daher in seinen eignen Busen und frage sich: bist du auch gesund und stark? oder mit andern Worten, bist du auch dem Staat, was du ihm seyn sollst? oder schwächst du dich durch Prachtliebe, Wollust und eitlen Tand, und wirst dadurch ein krankendes Glied, das zugleich die nächstangrenzenden mit vergiftet? Man erwarte nicht alles von andern; ein jeder von uns wirkt etwas zur Wohlfahrt und zum Verderben des Ganzen; ein jeder prüfe sich wohl, wenn ihn nicht eine eigene traurige Erfahrung über die schrecklichen Folgen seiner Thorheit zu spät belehren soll.

Die Eigenliebe und die Vernunft streben beide nach einem Ziel, nämlich dem Vergnügen: allein die Eigenliebe allezeit heftig, sie will dieses Vergnügen gleichsam verschlingen; dahingegen die Vernunft, gleich einer Biene, nur den Honig aus dieser Blume zu saugen suchet, ohne selbige zu verletzen.

Unsre Glückseligkeit wohnet in unsrer eignen Brust, und wir sind thöricht genug, sie in der Meinung, welche andere von uns haben, zu suchen. Das einzige Mittel, sich über das durch anderer Urtheil uns zugesügte Unrecht zu trösten, ist, daß wir ein innerliches Vergnügen an unsrer eignen Vernunft empfinden lernen.

Wem es darum zu thun ist, sanft zur Ruhe zu gehen; wer bei seinem Scheiden, bei dem letzten Blicken auf das weinende Weib und die Kinder, die mit Schluchzen, mit Unterdrückung des tiefsten Leidens, den sterbenden Vater umgeben; wer bei allem diesem so ruhig und gleichmüthig seyn will, als bei dem Schelden von der Rose und Nelke seines Gartens, an deren Duft er sich Abends beim Weggehen noch einmal labt, und des Morgens sich wieder daran zu erquicken host: der Sorge ja, daß er nicht vergebens lebe; er benutze seine Kräfte, wo sich eine Gelegenheit findet, Menschenliebe zu mindern, und entziehe sich nicht aus Trägheit oder Bequemlichkeit, der lästigen Aussaat des Guten; er glaube an Unsterblichkeit seiner Seele; an Auferstehung, und ewiges frohes Leben der guten Menschen vor Gott.